

Satzung des MSV Duisburg 02 Dachverein e.V.

Inhaltsverzeichnis

Ab	sc	hnitt I Allgemeines	 3
§	1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	 3
§	2	Zweck	 3
§	3	Gemeinnützigkeit	 4
Abschnitt II Mitgliedschaft			 4
§	4	Mitglieder	 4
§	5	Erwerb der Mitgliedschaft	 5
§	6	Ende der Mitgliedschaft	 5
§	7	Freiwilliger Austritt	 6
§	8	Auflösung eines Einzelvereins	 6
§	9	Ausschluss aus dem Verein	 6
§ ′	10	Beiträge	 7
§ ′	11	Delegiertenprinzip	 7
§ ′	12	Sonstige Pflichten der Einzelvereine	 8
Αb	scl	hnitt III Organisation	 8
§ ′	13	Organe des Vereins	 8
§ ′	14	Delegiertenversammlung	 8
§ ´	15	Aufgaben der Delegiertenversammlung	 10
§ ′	16	Vorstand	 10
Abschnitt IV Schlussbestimmungen			 12
§ ´	17	Haftungsausschluss	 12
§ ´	18	Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbeg. Zwecke	 12
§ ′	19	Ermächtigung des Vorstands	 12

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "MSV Duisburg 02 Dachverein e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg-Meiderich und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
- 4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, indem er die Funktion eines Dachvereins für die in ihm organisierten Sportvereine übernimmt.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Koordination und Abstimmung der Interessen und Aktivitäten der Einzelvereine:
 - Vertretung der gemeinsamen Interessen der organisierten Einzelvereine gegenüber Bund, Land und Gemeinde, Behörden und sonstigen Einrichtungen und Organisationen des Sports;
 - Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit für gemeinsame Anliegen und Aktivitäten der in ihm organisierten Einzelvereine;
 - Unterstützung der Einzelvereine bei der Verwaltung des Vereins, der Mitgliederbetreuung und der Öffentlichkeitsarbeit;
 - Überwachung der T\u00e4tigkeiten der Einzelvereine und Verh\u00e4ngung von Disziplinarma\u00dfnahmen bei nachhaltigen Verst\u00f6\u00dfen gegen die Satzung des Dachvereins und der Einzelvereine;
 - Einnahme von Spenden zur Rücklagenbildung für finanzielle Notlagen von Einzelvereinen;
 - finanzielle Unterstützung der ihm angeschlossenen Einzelvereine.
 - 3. Der Verein kann im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit freiwillige

Zuschüsse an Einzelvereine zur Unterstützung deren Aktivitäten oder zur wirtschaftlichen Beseitigung einer Notlage leisten. Über Zuschussgewährung entscheidet die Delegiertenversammlung. Sie setzt eine Prüfung der wirtschaftlichen Haushaltsführung des Einzelvereins voraus. Insoweit hat der Dachverein ein Einsichtsrecht in die Unterlagen des betreffenden Einzelvereins. Auf die Zuschussgewährung besteht kein Zuschussgewährung Über die entscheidet Anspruch. Delegiertenversammlung unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Einzelvereine. Eine Ausschüttung an die Einzelvereine im Rahmen des Satzungszweckes hat spätestens alle zwei Jahre zu erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außerhalb der Zuschussgewährung nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 4 Mitalieder

- 1. Der Verein besteht bei seiner Gründung aus den folgenden Sportvereinen (Einzelvereinen):
 - Meidericher Spielverein 02 e.V. Duisburg,
 - MSV Duisburg 02 Turnen e.V.,
 - MSV Duisburg 02 Handball e.V.,
 - MSV Duisburg 02 Volleyball e.V.,
 - MSV Duisburg 02 Hockey e.V.,

- MSV Duisburg 02 Leichtathletik e.V.,
- MSV Duisburg 02 Judo e.V..

Daneben kann der Verein weitere Sportvereine als Mitglieder aufnehmen.

2. Die Einzelvereine sind verpflichtet, in ihrem Namenszug die Abkürzung "MSV Duisburg" zu führen. Sie sind ferner verpflichtet, als Logo des Vereins das blau-weiß gestreifte Zebra, wie aus der *Anlage 1* zu dieser Satzung ersichtlich, jeweils mit dem Zusatz der von ihnen betriebenen Sportart, zu führen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Jeder Sportverein, der gemäß § 4 Mitglied im Verein werden will, kann an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Einzelvereins nach §§ 51 ff AO. Mit Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.
- 2. Über den Aufnahmeantrag nach Abs. 1 entscheidet die Delegiertenversammlung mit mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen (§ 14 Abs. 8). Der Vorstand hat die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht erforderlich.
- 3. Durch die Zustimmung der Delegiertenversammlung zum Aufnahmeantrag wird die Mitgliedschaft des neuen Einzelvereins nach § 4 begründet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft nach § 4 endet
 - a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung);
 - b) durch Auflösung;
 - c) durch Ausschluss.
- 2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Dachverein ist der Einzelverein verpflichtet, den Zusatz "MSV Duisburg" aus dem Vereinsnamen zu streichen. Er verliert ferner mit sofortiger Wirkung die Berechtigung, das in der Anlage 1 dargestellte Logo zu führen.

§ 7 Freiwilliger Austritt

- 1. Der freiwillige Austritt eines Einzelvereins aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 2. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

§ 8 Auflösung eines Einzelvereins

Die Auflösung eines Einzelvereins bewirkt ein sofortiges Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- 1. Ein Mitglied nach § 4 kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es den Verein schädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstößt;
 - dies ist z.B. der Fall, wenn von den Leitgedanken des Vereinszweckes abgewichen wird oder das Mitglied Vereinszweck, Vereinsnamen oder –logo ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Dachvereins verändert oder zu sittenwidrigen Zwecken nutzt oder wenn das Mitglied den Vereinszweck auf eine im Dachverein bereits durch ein anderes Mitglied vertretene Sportart ausweitet, die nicht vom bisherigen Leistungsangebot des betreffenden Mitglieds erfasst wird;
 - b) es trotz berechtigter Aufforderung des Vorstandes anderen satzungsmäßigen oder sonstigen, dem Verein oder seinen Mitgliedern gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - die Aufforderung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und einen Hinweis enthalten, der auf den möglichem Ausschluss bei nochmaliger Pflichtverletzung hinweist;
 - c) ihm die Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff AO aberkannt wird.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung. Vor dem Ausschluss ist der betroffene Verein durch die Delegiertenversammlung anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

§ 10 Beiträge

- Die Einzelvereine leisten einen j\u00e4hrlichen Beitrag an den Verein. Der Beitrag betr\u00e4gt je beitragspflichtiges Mitglied des Einzelvereins 1,00 € f\u00fcr jedes Mitglied, das am 01. Januar des Jahres Mitglied des Einzelvereins war. Die Beitr\u00e4ge sind j\u00e4hrlich zum 01. Februar eines jeden Jahres im voraus zu zahlen.
- 2. Über Änderungen der Beitragshöhe entscheidet die Delegiertenversammlung durch Beschluss unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Einzelvereine. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden, die von der Delegiertenversammlung erlassen werden kann.

§ 11 Delegiertenprinzip

- 1. Die Mitglieder werden bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch Delegierte vertreten.
- 2. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Einzelvereine gewählt. Sie vertreten sowohl die Interessen des Einzelvereins als auch die seiner Mitglieder.
- 3. Für jeden Einzelverein ist mindestens ein Delegierter zu wählen. Die Anzahl der Delegierten eines Einzelvereins erhöht sich nach Maßgabe seiner Mitgliederzahl; je 500 Mitglieder kommt ein zusätzlicher Delegierter hinzu. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist die jeweilige Mitgliederanzahl der Einzelvereine zum 01. Januar eines Kalenderjahres.
- 4. Die Wahl der Delegierten erfolgt im Rahmen der jeweiligen Mitgliederversammlung der Einzelvereine. Diese haben auch einen Ersatzdelegierten zu wählen, der die Delegiertenrechte bei einmaliger oder dauerhafter Verhinderung oder Wegfall des erstgewählten Delegierten wahrnimmt. Delegierte und Ersatzdelegierte müssen Mitglied in dem Einzelverein sein, den sie vertreten.
 - Sind sowohl der erstgewählte Delegierte als auch der Ersatzdelegierte verhindert, kann sich der erstgewählte Delegierte in der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied seines Einzelvereins vertreten lassen; die Vollmacht ist weisungsgebunden zu erteilen.
- 5. Scheidet ein Delegierter aus dem Einzelverein, den er vertritt aus, so erlöschen seine Delegiertenrechte; an seine Stelle tritt der Ersatzdelegierte. Scheidet ein Einzelverein aus dem Verein aus, erlöschen die Delegiertenrechte seiner Delegierten.

§ 12 Sonstige Pflichten der Einzelvereine

- 1. Jeder Einzelverein ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzungen und der Ordnungen sowie rechtmäßige Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen, die in den Grenzen des geltenden Vereinsrechts unter Respektierung der Autonomie der Einzelvereine gefasst werden.
- 2. Die Einzelvereine haben das Ansehen, die Interessen und die Aktivitäten des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen oder die Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben behindern oder unmöglich machen könnte.

Abschnitt III Organisation

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung (§ 14);
- b) der Vorstand (§ 16).

§ 14 Delegiertenversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung: Sie besteht aus den nach § 11 gewählten Delegierten.
- 2. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende statt (Jahreshauptversammlung).
- 3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- 4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von den Delegierten zweier Vereine oder von einem Drittel der Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- 5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung vorgenommen.

Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung erfolgen; maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Tag der Absendung.

- 6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ¾ der Delegierten anwesend oder vertreten sind und die Beschlussfähigkeit festgestellt wurde; nachträgliche Ereignisse berühren die Beschlussfähigkeit nicht. Ist die Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 7. Die Delegiertenversammlung entscheidet auch über Anträge, die ihr außerhalb der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge, auch die satzungsändernden, müssen zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und sind den Delegierten unverzüglich zuzuleiten. Später eingelaufene Anträge werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht.
- 8. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen sind bei Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Einzelvereinen;
- c) Festsetzung von Beiträgen bzw. Erlass einer Beitragsordnung gemäß § 10;
- d) Zuschussgewährung an Einzelvereine;
- e) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung, Verfügung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Begründung, Verfügung, Verzicht und Aufgabe von Rechten an Grundstücken durch den Dachverein.

100 % der abgegebenen Stimmen sind bei Beschlussfassung über die Auflösung des Dachvereins erforderlich.

- 9. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10. Die Durchführung der Delegiertenversammlung im einzelnen sowie das Verfahren bei Vorstandswahlen kann durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt werden, die sich die Delegiertenversammlung selbst gibt.

§ 15 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere

- 1. Wahl des Vorstands:
- 2. Entgegennahme der Rechenschafts- und Geschäftsberichte des Vorstands sowie Genehmigung des Haushaltsplans des Vereins;
- 3. Entlastung des Vorstands;
- 4. Wahl eines Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss und die Geschäftsführung des Vorstandes zu prüfen hat;
- 5. Entgegennahme des Berichts des Abschlussprüfers;
- 6. Satzungsänderungen des Vereins;
- 7. Auflösung des Vereins;

sowie alle anderen ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 16 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden;
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig.

- 2. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Jeder Delegierte kann Vorschläge für die Besetzung des Vorstandes machen. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied in einem Einzelverein sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand eines Einzelvereins angehören.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.

- 4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstandes nur gemeinsam berechtigt.
- 5. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung. An diese ist er gebunden, sofern sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen.
- 6. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr des Vereins einen Haushaltsplan aufzustellen und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 7. Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt der Erste Vorsitzende, er koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind an alle Delegierten zu versenden. Über Aktivitäten des Vorstands außerhalb der in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind die Delegierten unverzüglich zu unterrichten.
- 8. Unabhängig von der Berechtigung zweier Vorstandsmitglieder, den Verein nach außen gemeinsam zu vertreten, ist im Innenverhältnis für alle vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen ein einstimmiger Vorstandbeschluss herbeizuführen.
- 9. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Bei Pflichtverletzungen durch Vorstandsmitglieder sind die Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- 10. Zu Geschäften, die der vorherigen Zustimmung der Delegiertenversammlung bedürfen, gehören:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Verfügung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Begründung, Verfügung, Verzicht und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
 - b) Aufnahme von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften;
 - c) Zuschussgewährung an Einzelvereine.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist hierdurch gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB beschränkt.

Ohne vorherige Zustimmung der Delegiertenversammlung sind zustimmungsbedürftige Geschäfte unwirksam. Der Vorstand handelt insoweit als vollmachtloser Vertreter. Er haftet für den Fall, dass die Delegiertenversammlung dieser Maßnahme nicht zustimmt, falls die Geschäfte dennoch getätigt werden.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder oder Dritte im Rahmen der Vereinsaktivitäten oder aufgrund von Verrichtungen der Vereinsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit erleiden, nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§ 18 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit 100 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Die Delegiertenversammlung beschließt über die Liquidation des Vereins.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Meidericher Spielverein 02 e.V. Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen der Satzung vorzunehmen.

Duisburg, den 18.05.2007

gez. R. Philippsgez. D. Postulartgez. P. Dahmen(1. Vorsitzender)(2. Vorsitzender)(Schatzmeister)

(Eingetragen beim Amtsgericht Duisburg auf dem Registerblatt VR 4419 am 29.05.2007)